

## Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung – zum Beitrag:

# Die Arbeitszeit

V O N Patricia Breideband

**G**rundsätzlich gelten für Teilzeitbeschäftigte<sup>1</sup> die gleichen Regeln zur Arbeitszeit wie für Vollzeitbeschäftigte. Die Ausgestaltung einer anteiligen Arbeitszeit unterliegt ebenso dem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Zudem gilt: Teilzeitkräfte dürfen nicht benachteiligt werden, indem sie z. B. nur unbeliebte Dienstzeiten abdecken. Sie dürfen aber auch nicht bevorzugt werden, indem sie grundsätzlich von bestimmten Aufgaben freigestellt werden. Klar festgehalten ist dies in §10 TzBfG.<sup>2</sup> Zudem hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass Teilzeitkräfte an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung teilnehmen können.

### Arbeitszeiten

Was die Arbeitszeiten betrifft, schauen Sie zuerst in Ihren Arbeitsvertrag. Was darin steht, gilt – sofern nicht andere Regelungen dagegenstehen, die Sie als Arbeitnehmer\*in schützen.

Elterngespräche oder Feste gehören wie bei Vollzeitbeschäftigung auch bei Teilzeitbeschäftigung zur Arbeitszeit. Dabei kommt es vor, dass diese Termine außerhalb der regulären Dienstzeit der/des Teilzeitbeschäftigten liegen. Dennoch haben Sie als Teilzeitkraft die Verpflichtung, anteilig auch diese Dienste abzudecken und an Teamsitzungen teilzunehmen, die vielleicht zu Zeiten liegen, zu denen Sie nicht arbeiten wollen.

Wann Sie zu arbeiten haben, unterliegt dem Weisungsrecht des Arbeitgebers bzw. Regelungen, die im Arbeitsvertrag festgehalten wurden. Zudem kann es Dienstvereinbarungen geben, die speziell für Ihre Kita gelten und im Einvernehmen mit der



Mitarbeiter\*innenvertretung oder den Beschäftigten der Einrichtung (wenn es keine Vertretung gibt) geschlossen wurden. Insofern ist es üblich, in Einrichtungen Regeln darüber festzulegen, in welchem Rhythmus welche Kraft bestimmte Dienste abdeckt. Sie sollten also, wenn Ihnen an bestimmten

Arbeitszeiten gelegen ist, schon zu Beginn einer Tätigkeit in einer Kita nachfragen, wie die Dienste geregelt werden und wann außergewöhnliche Arbeitszeiten erforderlich sind.

### Kurzfristige Änderung der verabredeten Arbeitszeit

Der Arbeitgeber kann kurzfristig verlangen, dass Sie als Teilzeitkraft Ihre verabredete Arbeitszeit ändern, z. B., weil eine Kollegin gekündigt hat. Das ist dann möglich, wenn der Betrieb der Kita sonst nicht weitergeführt werden könnte. Langfristig besteht diese Möglichkeit nicht, sofern es klare Absprachen im Arbeitsvertrag, in einer Dienstvereinbarung oder einem Tarifvertrag gibt. Hier müsste der Arbeitgeber, wenn er das Problem nicht anders lösen kann, eine Änderungskündigung vornehmen.

Anders wäre es, wenn die Teilzeitkraft einen Vertrag abgeschlossen hat, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie bedarfsorientiert Arbeitszeiten leistet.

### Das Gesetz über Teilzeitarbeit

Wenn Sie als Vollzeitkraft auf Teilzeit wechseln möchten, haben Sie nach TzBfG grundsätzlich einen Anspruch darauf. Dieses Gesetz trat 2001 in Kraft und 2013 wurde der Anspruch auf Teil- ➔➔

zeit hinzugefügt. Prinzipiell obliegt die Organisation der Arbeit dem Arbeitgeber. Im Hinblick auf eine sich wandelnde Gesellschaft, in der Familie und Beruf vereinbar sein sollen, wird der Möglichkeit, einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, eine besondere Bedeutung beigemessen.

In §8 TzBfG sind die Rahmenbedingungen, unter denen Beschäftigte eine Reduzierung der Arbeitszeit verlangen können, festgehalten. Dabei spielen Fragen nach der Organisation, dem Arbeitsablauf oder der Sicherheit in der Einrichtung eine Rolle. Ebenso gilt die Voraussetzung, dass in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer\*innen beschäftigt sind. Ein Beispiel: Die Erzieherin Erika möchte ihre Arbeitszeit in der Kita reduzieren. In ihrer Gruppe sind außer ihr nur Sozialassistent\*innen angestellt, die nicht zur Gruppenleitung befähigt sind. Hier gilt: Erika hat den Anspruch auf eine Reduzierung der Arbeitszeit nur dann, wenn im Haus genügend andere Fachkräfte angestellt sind, die befähigt sind, eine Gruppe zu leiten und ihre Dienste zu übernehmen. Gibt es aber nicht genügend andere Erzieher\*innen, kann sie nicht vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser neue Kollegen oder Kolleginnen einstellt. Sie müsste also weiterhin so arbeiten wie vorher.

Mal angenommen, Erika hätte reduzieren können, dann würde gelten: Will sie später zurück zu einer Vollzeitstelle, so gilt §9 TzBfG. Sie kann die Rückkehr zwar nicht jederzeit verlangen, hätte aber den Anspruch, bei Besetzung entsprechender Stellen bevorzugt behandelt zu werden.

## Fazit

Der Teilzeitbeschäftigung kommt im Bereich der Kindertagesstätten eine große Bedeutung zu. Aufgrund der Besonderheiten dieses Arbeitsfeldes ist die Arbeitszeit nicht immer einfach zu bestimmen, sondern muss im Kontext gesehen werden. Viele wichtige und hilfreiche Informationen dazu kann man im Gesetz über die Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) nachlesen. ■

## QUELLEN:

<sup>1</sup> Laut Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017 arbeiteten sechs von zehn Beschäftigten in der Frühen Bildung im Jahr 2016 in Teilzeit. Vgl. hierzu [www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation\\_FKB2017/Fachkraeftebarometer\\_Fruhe\\_Bildung\\_2017\\_web.pdf](http://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Fachkraeftebarometer_Fruhe_Bildung_2017_web.pdf) (letzter Zugriff 27.06.2018)

<sup>2</sup> Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge.

# kindergarten heute

## Damit Sie haben, was Sie brauchen!

### DAS FACHMAGAZIN



**kindergarten heute - das Fachmagazin** bietet Ihnen:

- ✓ fachliche Orientierung, Standpunkte & Meinungen
- ✓ beispielhafte und übertragbare Praxisbeiträge – direkt aus dem Kita-Alltag
- ✓ Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität in Ihrer Einrichtung

### DAS LEITUNG SHEFT



**kindergarten heute - das Leitungsheft** bieten Ihnen:

- ✓ fundiertes Fachwissen und professionelle Arbeitsmethoden für Ihre Leitungsaufgaben
- ✓ Unterstützung in der Zusammenarbeit mit Eltern, Team und Träger
- ✓ Anleitungen zur Steuerung von Prozessen und zur Qualitätssicherung

### DIE SONDERHEFTE



Die drei **kindergarten heute Sonderhefte** bieten Ihnen:

- ✓ **wissen kompakt:** Themenhefte zu fachwissenschaftlichen Inhalten
- ✓ **leiten kompakt:** Themenhefte zu Methoden und Organisation
- ✓ **praxis kompakt:** Themenhefte für den pädagogischen Alltag

**Bestellen Sie einfach unter [www.kindergarten-heute.de](http://www.kindergarten-heute.de),**

**Mail: [kundenservice@herder.de](mailto:kundenservice@herder.de), Telefon: 0761-2717-474, Fax: 0761-2717-360**